

Amtsblatt für das Amt Odervorland

Nr. 412

Ausgegeben zu Briesen/Mark am 13.07.2026

Nr. 36, 33. Jahrgang

Inhalt

Seite

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Jacobsdorf über die öffentliche Auslegung von Unterlagen im Rahmen eines Zustimmungsverfahrens für ein Neubau-Vorhaben in der Pillgramer Straße 7 im Ortsteil Jacobsdorf der Gemeinde Jacobsdorf („BauTurbo“)3

Impressum:

Herausgeber: Amt Odervorland, Der Amtsdirektor | Sitz: Bahnhofstr. 3-4, 15518 Briesen (Mark)

Telefon: 033607/897-10 | Telefax: 033607/897-99

Redaktion, Satz, Druck und Vertrieb: Amt Odervorland, Stabsstelle – RIS-Verwaltung

Telefon: 033607/897-10 ; 033607/897-15 | Telefax: 033607/897-99 | Mail: info@amt-odervorland.de

Herstellung: Eigendruck

Kostenlose Bezugsmöglichkeiten: Internet: amtsblatt.amt-odervorland.de; als Newsletter zum Download

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, aber mindestens 1x im Monat und liegt unter anderem zur Selbstabholung bereit:
Amt Odervorland, Bahnhofstr. 3-4, 15518 Briesen (Mark) | Außenstelle Steinhöfel, Demnitzer Straße 7, 15518 Steinhöfel

Öffentliche Bekanntmachung

der Gemeinde Jacobsdorf über die öffentliche Auslegung von Unterlagen im Rahmen eines Zustimmungsverfahrens für ein Neubau-Vorhaben in der Pillgramer Straße 7 im Ortsteil Jacobsdorf der Gemeinde Jacobsdorf („BauTurbo“)

Die Unteren Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Oder-Spree hat die Gemeinde Jacobsdorf gemäß §36a Baugesetzbuch (BauGB) innerhalb eines Bauantragsverfahrens beteiligt. Die Gemeinde kann ihre Zustimmung erteilen, wenn das Vorhaben mit ihren Vorstellungen von der städtebaulichen Entwicklung und Ordnung vereinbar ist (Zustimmungsverfahren).

Vorhaben

Anlass: Neubau eines Einfamilienhauses auf Bodenplatte mit 2 Stellplätzen und einer Terrasse

Lage: Pillgramer Straße 7 in 15236 Jacobsdorf
Gemarkung Jacobsdorf; Flur 2; Flurstück 91

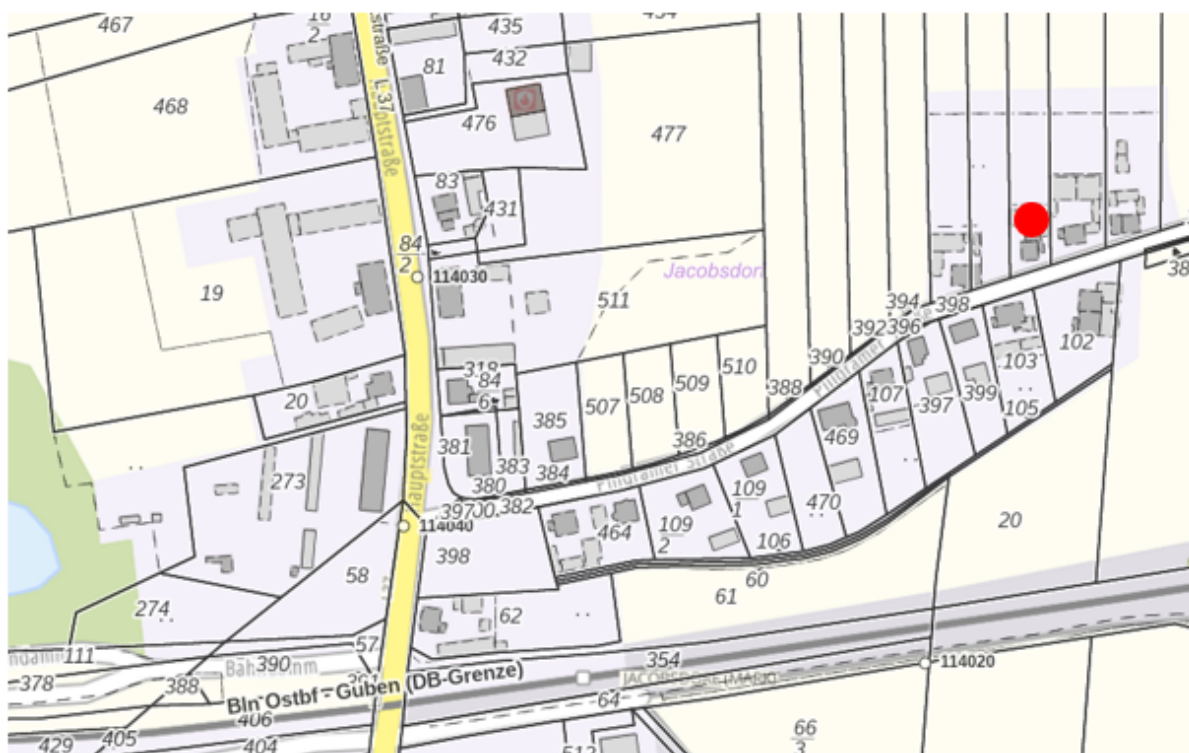


Bild: Auszug aus der Liegenschaftskarte mit Markierung der Lage des Vorhabens

Ziel und Zweck des Zustimmungsverfahrens:

Der Vorhabenträger plant die Errichtung eines Einfamilienhauses auf dem o.g. Flurstück. Das Vorhaben widerspricht laut unterer Bauaufsichtsbehörde dem Gebot des Einfügens in die nähere Umgebung gemäß §34 Abs. 1 BauGB, durch eine zurückspringende Hauptanlage. Aus diesem Grund ist das Zustimmungsverfahren gemäß § 34 Abs. 3b BauGB anzuwenden.

Im Rahmen der Beteiligung wird der betroffenen Öffentlichkeit vor der Entscheidung über die Zustimmung Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem Antrag gegeben (§36a Abs. 2 BauGB i.V.m. §7 der Richtlinie der Gemeinde Jacobsdorf zur Umsetzung des „BauTurbos“ und zur Zustimmung der Gemeinde).

Die Unterlagen des Vorhabenträgers, bestehend aus:

- Auszug aus der Liegenschaftskarte
- Lageplan
- Ansichten

- Baubeschreibung

werden gemäß § 36a Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats

in der Zeit vom 20.07.2026 bis einschließlich 19.08.2026

unter den nachfolgenden Adressen des Amtes Odervorland im Internet veröffentlicht:

Pfad: www.amt-odervorland.de > Geoportal > Öffentliche Auslegungen

Die Bereitstellung der Daten erfolgt über das Geoportal des Amtes Odervorland. Über folgende Adresse bzw. folgenden Pfad gelangen Sie alternativ zu den Unterlagen:

www.geoportal-amt-odervorland.de > Öffentliche Auslegungen

Als weitere leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit liegen die Unterlagen im Amt Odervorland, Amt 2 - Bauamt, Bahnhofstraße 3-4, 15518 Briesen (Mark), Haus 2, 1. Obergeschoss im Flurbereich zu folgenden Zeiten öffentlich aus:

Montag: 9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 14.00 Uhr
Dienstag: 9.00 - 12.00 und 13.00 - 18.00 Uhr (Sprechzeiten)
Mittwoch: 9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 14.00 Uhr
Donnerstag: 9.00 - 12.00 und 13.00 - 16.00 Uhr (Sprechzeiten)
Freitag: 9.00 - 11.00 Uhr
(außerhalb dieser Zeiten nach Vereinbarung)

Während der Auslegungsfrist kann Einsicht in die Unterlagen genommen und können Stellungnahmen folgendermaßen übermittelt werden:

- per E-Mail an planung@amt-odervorland.de
- schriftlich per Brief an Amt Odervorland, Bauamt, Bahnhofstraße 3-4, 15518 Briesen (Mark)
- schriftlich per Fax an 033607/897-99 oder
- zur Niederschrift während der Sprechzeiten der Amtsverwaltung

Nicht fristgemäß abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über das Zustimmungsverfahren in Anlehnung an § 4a Abs. 5 BauGB unberücksichtigt bleiben.

Hinweise zum Datenschutz

Im Falle einer Stellungnahme werden Ihre personenbezogenen Daten (Name, Anschrift) nur zum Zwecke der Einstellung Ihrer Belange in den Abwägungsprozess verwandt. Im Rahmen der Beschlussfassung über das Zustimmungsverfahren durch die Gemeindevertretung Jacobdsdorf wird Ihre Stellungnahme anonymisiert. Die Originalstellungnahme verbleibt jedoch mit den personenbezogenen Daten auf unbegrenzte Zeit in der Verfahrensakte beim Amt Odervorland oder bei der erforderlichen Genehmigung beim Landkreis Oder-Spree.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung.

Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: „Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO)“, welches mit ausliegt.

Briesen (Mark), 13.07.2026

gez. Dirk Meyer
Amtdirektor

Siegel